

Holzkonservierung

Stand: 06/2004

Kurzcheckliste Holzlagerung/-konservierung in Katastrophenfällen

Wahl einer Konservierungsmethode
➤ Entscheidung Konservierung: ja oder nein (siehe auch Schaubild)
- regionale, nationale Absatzmärkte, Nachfrage
- finanzielle und personelle Möglichkeiten
- vorhandene und mögliche Lagerplätze und deren Kapazitäten
➤ Konservierungsarten
- Lagerung ohne Rinde (trocken)
- Nasslagerung (Konservierung in berechneten Poltern)
- Konservierung in Folie
➤ Entscheidungshilfen für die Wahl der Konservierungsmethode
- für die Verfahren geeignete Baumarten
- voraussichtliche Lagerdauer
- Voraussetzungen, bisherige Erfahrungen, Beurteilungen (siehe Merkblätter zu den einzelnen Verfahren)
- finanzielle und personelle Möglichkeiten
- vorhandene und mögliche Lagerplätze und deren Kapazitäten sowie vorhandene Infrastruktur
➤ Sonstiges:
- Holz erst dann aufarbeiten, wenn ein Abtransport zu den endgültigen Lagerplätzen ohne Verzögerung möglich ist. Eine Zwischenlagerung an der Waldstraße führt zu Qualitätsverlusten und erhöht die Gefahr des Befalls von Pilzen und Insekten und sollte damit unterbleiben.
- Sorgfältige Qualitätsüberprüfung und Sortierung des zu lagernden Holzes
- Qualitätszustand des gelagerten Holzes und der Lagerbedingungen laufend überprüfen
- Verzeichnis über mögliche Lagerplätze in Baden-Württemberg und deren Kapazität zu Rat ziehen (Nasslager)
➤ Genehmigungen
- Für Baden-Württemberg gilt: Die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern stellen die Genehmigungen für die Anlage von Nasslagerplätzen aus. Die VwV „Nasskonservierung“ regelt die Einzelheiten

Gewässerschutz
- nur für Nasslagerung: Die Anlage von Beregnungsplätze in Wasserschutzgebietszonen I und II, in bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten, in besonders geschützten Biotopen nach § 24a NatSchG und im unmittelbaren Zulaufbereich zu kleineren, eutrophierungsgefährdeten Gewässern ist verboten. In Baden-Württemberg regelt die VwV „Nasskonservierung“ regelt die Einzelheiten.
- Die Beregnung oder Nasslagerung von chemisch behandeltem Holz ist verboten.
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) bei lagerndem Holz
- Grundsatz: Gemäß des Prinzips des integrierten Waldschutzes, also nur als „letztes Mittel“
- Gesetzliche Regelungen beachten! (siehe Merkblätter Einsatz von PSM)
- Pyrethroide: Einsatz in Wasserschutzgebiet Zone I, verboten, in Zonen II und III grundsätzlich erlaubt, je nach örtlichen Gegebenheiten in der Schutzgebietsverordnung aber auch verboten.
- Behandlung von befallenem Holz immer konzentriert an der Waldstraße, nicht im Bestand!
- Wirkungen auf andere Organismen beachten (Bienen, Fische ect.) Abstände einhalten, Wirkungsdauer
Arbeitssicherheit
Gefahrenquellen:
- Sortieren, Poltern, Abtransport
- Besteigen der Polter, v.a. beregneten Poltern
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln